

W e r k v e r t r a g
(für einzelne Aufgaben: Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Stand April 2018

gemäß § 2 des Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes 2006, LGBl.Nr.72/2006, idF. LGBl. Nr. 54/2012, abgeschlossen zwischen der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindeverband
.....und
(Name der Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch)

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband
überträgt mit diesem Vertrag folgende Auf-
gabe/n (Ziffer 1 und/oder 2 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der
Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder
landesgesetzlicher Vorschriften zukommt/en.
.....übernimmt die von der Gemeinde/vom Sanitäts-
gemeindeverband übertragene/n Aufgabe/n und verpflichtet sich, diese Aufgabe einer
Ärztin/einem Arzt zu übertragen. Die/Der Ärztin/Arzt, die/der die konkrete Aufgabe über-
nimmt, ist in dieser Funktion Gemeindeärztin/arzt.

II

Entgelt

Das Entgelt für die/der Gemeindearzt/ärztin für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten
Leistungen beträgt:

1. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 1)
77,29* Euro pro Stunde (Im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe sind die jeweils geltenden Steuervorschriften zu beachten.)
2. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 2)
.....

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu die/den Gemeindeärztin/arzt.

III

Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Gemeindeärztin/arzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit(Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.(Körperschaft d. öff. Rechts) hat nach erfolgter Beauftragung die Person und die Erreichbarkeit des Arztes der Gemeinde/dem Sanitätsgemeindeverband mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Gemeinde/Der Sanitätsgemeindeverband ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Gemeinde/der Sanitätsgemeindeverband erhält.

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

....., am

.....
Gemeindearzt/ärztin

Für die Stadt-Markt-Gemeinde:

.....
Bürgermeister/in

.....
Gemeindesiegel

Für den Sanitätsgemeindeverband:

.....
Obmann/Obfrau der Versammlung

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindeärztin/arzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des Gemeindeärztin/arztes)

Aufgaben des Gemeindesaniätätsdienstes, die kein unverzögliches Einschreiten erfordern:

1. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinischer Sachverständiger** bei der Vollziehung folgender Gesetze:
 - 1.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
 - 1.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
 - 1.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:
§ 1, § 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3, § 8 iVm. § 5
 - 1.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002 i.d.g.F.:
§§ 48, 49
 - 1.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
 - 1.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.:
§ 3 Abs. 1 Z. 3 und §§ 23 und 24
 - 1.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
 - 1.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 i.d.g.F.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 4
2. Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist. (§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 i.d.g.F, in den Schulen, für die Gemeinde/die verbandsangehörigen Gemeinden **Schülerhalter** ist/sind; §§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76 i.d.g.F.)